

Vereinsstatut

(Kopie des Vereinstatuts)

§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Siebenbürgische Weltorganisation/Sektion BR Deutschland; Erdélyi Világszövetség Nyugatnémetországi csoportja; Transylvanian World Federation/ West Bermany Branch e.V.
2. Sitz des Vereins ist Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§2. Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck,
 - a., die Diskriminierung aller Siebenbürgischen Minderheiten, insbesondere die der ungarischen Minderheit, mit allen legalen politischen und publizistischen Mitteln zu bekämpfen;
 - b., für die Gleichberechtigung sowie für das Selbstbestimmungsrecht aller siebenbürgischen Volksgruppen einzutreten
2. Die Zielsetzung des Vereins ist
 - a., gemeinnützig und nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet;
 - b., die geschichtliche und kulturelle Tradition sowie die Verbundenheit mit der alten Heimat zu pflegen.
3. Die in der Siebenbürgischen Weltorganisation vereinigten Privatpersonen und Organisationen sind verpflichtet, die Gesetze ihrer jeweiligen Heimat, die Vorrang vor der Durchsetzung der Ziele des Vereins haben, einzuhalten.

§3. Mitgliedschaft und Eintritt/Austritt

1. Jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts, die die Satzung des Vereins anerkennt, kann Mitglied werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliederversammlung verfügt über Revisionsrecht.
3. Sowohl der Eintritt, als auch der Austritt kann jederzeit erfolgen.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitglieder des Vereins an der nächstkommenden Mitgliederversammlung über die neuen Beitrittserklärungen zu unterrichten.
5. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

§4. Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Ausschluss erfolgt wie unter §3.5 geregelt.
3. Einzelne Mitglieder, die den Zielsetzungen des Vereins widerstreben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

§5. Rechte und Pflichten

1. An den Mitgliederversammlungen können alle Mitglieder teilnehmen, Anträge stellen und ihr Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen ausüben.
2. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung des Vorstands oder eines von diesem bestellten Organs in seinen Rechten beschränkt fühlt, steht das Recht zu, seine Beschwerde in der Mitgliederversammlung vorzutragen.
3. Die Mitglieder sind uneigennützig tätig und verpflichtet, den Verein in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen zu unterstützen.

§6. Beiträge und Einnahmen

1. Für Mitglieder besteht eine monatliche Beitragspflicht, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. über die Beitragshöhe für juristische Personen entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
3. Weitere Einnahmen, wie Spenden und Veranstaltungseinnahmen sind gestattet.
4. Der Mitgliederversammlung ist der Kassenbericht vorzulegen.

§7. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8. Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie findet jeweils in den ersten drei Monaten des laufenden Geschäftsjahres statt.
2. Die Mitglieder sind, unter Bekanntgabe der jeweiligen Tagesordnung, mindesten 2 Wochen Ablauf der Versammlung durch Aushang in den Vereinsräumen sowie durch schriftliche Benachrichtigung zu dieser einzuladen.
3. Der Vorstand kann zudem jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so beruft der Vorstand binnen zwei Wochen eine neue Versammlung ein, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Entlassung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und Satzungsänderungen.

§9. Vorstand

1., Der Vorstand besteht im Sinne des §26 des BGB aus Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Beide besitzen Alleinvertretungsmacht.

2., Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Der Vorstand ist von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit abwählbar.

§10. Protokollierung

1. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen, vom jeweiligen Leiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
2. Die Protokolle sind für die Mitglieder des Vereins zugänglich zu machen.
3. über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die den Diskussionsverlauf und die Beschlüsse enthält. Sie wird vom Versammlungsleiter unterzeichnet und allen Mitglieder zugänglich gemacht.

§11. Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand ist der zu ändernde Paragraph der Satzung durch die Tagesordnung bekanntzugeben.
3. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, bedarf einer ¾-Mehrheit der Mitglieder.

§12. Vermögen

1. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Ausgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch nicht zielgebundene oder unangemessen hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinneinteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§13. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei ¾ der anwesenden Mitglieder für die Auflösung bestimmen muss.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das gesamte Vermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.